# Satzung

# zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Stadt Zell (Mosel)

#### vom 17.01.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - alle in ihrer jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

#### § 1

#### Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
- "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
- 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
- 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
- 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

#### § 2

## Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege, soweit diese zum Anbau bestimmt sind.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und des Fußwegbelags.

#### § 3

#### **Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten).
  - 1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von den Stadtteilen Zell-Stadt und Zell-Merl (moselabwärts rechts der Mosel).
  - 2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Stadtteil Zell-Kaimt (moselabwärts links der Mosel).
  - 3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Wohngebiet Barl I und Barl II
  - 4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Industrie- und Gewerbegebiet Barl
  - 5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Wohngebiet Barl III

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten sowie 3 Lagepläne zu den Abrechnungseinheiten 3 bis 5 sind dieser Satzung als Anlage 1 bzw. Anlage 2 - 4 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen wie folgt ermittelt:
  - 1. Abrechnungseinheit 1: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
  - 2. Abrechnungseinheit 2: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **5 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
  - 3. Abrechnungseinheit 3: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
  - 4. Abrechnungseinheit 4: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
  - 5. Abrechnungseinheit 5: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.

#### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### § 5

#### Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für die

Abrechnungseinheit 1 Stadtteile Zell-Stadt und Zell-Merl	30 v. H.
Abrechnungseinheit 2 Stadtteil Zell-Kaimt	30 v. H.
Abrechnungseinheit 3 Wohngebiet Barl I und Barl II	30 v. H.
Abrechnungseinheit 4 Industrie- und Gewerbegebiet Barl	30 v. H.
Abrechnungseinheit 5 Wohngebiet Barl III	30 v. H.

#### § 6

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
- 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
  - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- 4. Ist nach den Nr. 1 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen aufoder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
- 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

- 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 15 v.H.

#### § 7

#### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v.H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung jeweils mit 50 v.H. angesetzt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu einer oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

#### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### § 9

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

#### § 10

#### Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

#### § 11

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 12

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
  - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
  - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  - 4. den zu zahlenden Betrag,
  - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## § 13

# Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1, 2 und 3 dieser Satzung, erstmals ab den genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Abrechnungseinheit 2 Stadtteil Kaimt:	Beitragspflicht (Jahr) erstmals	
Straße: "Am Rosenkreuz" (Teilstrecke von Flurstück 884 bis zur Einmündung in die Straße "In der Furth")	ab	2026
Straße: "In der Furth" Teilstrecke 1 (von Flurstück 60 bis zur Einmündung in die Straße "StJohannis-Graben)	ab	2032
Straße: "In der Furth Teilstrecke 2 (von Einmündung StJohannis-Graben bis Einmündung "Halfengasse")	ab	2026
Straße: "StJohannis-Graben" (Teilstrecke von Flurstück 93 bis Einmündung der Straße "In der Furth")	ab	2031
Abrechnungseinheit 4: "Industrie- und Gewerbegebiet Barl"		
Fliehburgstraße (von der Einmündung in die Barlstraße bis zur Höhe der Kreisverkehrsanlage, Flurstück 13/174)	ab	2022
Keltenring (Teilstück von der Kreisverkehrsanlage - Einfahrt Tanks bis Beginn Grundstück Flur 3, Flurstück 691, Wohngebiet Barl III)	stelle - ab	2019
Abrechnungseinheit 5: "Wohngebiet Barl III"		
Keltenring (Teilstück ab Beginn Grundstück Flur 3, Flurstück 691 b Einmündung Barlstraße) Straße von Crepy, Straße von Antoing Straße von Triptis	ois ab ab ab ab	2019 2024 2024 2024

(2) Für die Fälle, in denen Sanierungsausgleichsbeträge nach dem BauGB zu leisten sind, wird im Verhältnis zu der Beitragsbelastung der Grundstücke nach Abs. 1 eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der Belastung je m² beitragspflichtige Fläche getroffen:

Beitrag je m² beitragspflichtige Fläche	Verschonung Jahre
bis 1,00 €	2
von 1,01 € bis 2,00 €	3
von 2,01 € bis 3,00 €	4
von 3,01 € bis 4,00 €	5
von 4,01 € bis 5,00 €	6
von 5,01 € bis 6,00 €	7
von 6,01 € bis 7,00 €	8
von 7,01 € bis 8,00 €	9
von 8,01 € bis 9,00 €	10
von 9,01 € bis 10,00 €	11
von 10,01 € bis 11,00 €	12
von 11,01 € bis 12,00 €	13
von 12,01 € bis 13,00 €	14
von 13,01 € bis 14,00 €	15
von 14,01 € bis 15,00 €	16
von 15,01 € bis 16,00 €	17
von 16,01 € bis 17,00 €	18
von 17,01 € bis 18,00 €	19
von 18,01 € und mehr	20

(3) Die Schonfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Sanierungsausgleichsbetrag festgesetzt wurde.

# § 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

# § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

56856 Zell (Mosel), 17.01.2022 Stadtverwaltung Zell (Mosel) Hans-Peter Döpgen, Stadtbürgermeister

#### Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Stadt Zell (Mosel) vom 20.12.2016.

# Begründung zur Aufteilung des Stadtgebietes gem. § 10 a Abs. 1 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ausbaubeitragssatzung

Der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) beschließt, unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen (Beschluss vom 25.06.2014), statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes, lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung zu bestimmen.

#### Zu Abrechnungseinheit 1 Zell-Stadt und Merl

Die Stadtteile Zell-Stadt und Merl liegen moselabwärts rechts der Mosel. Die Mosel hat eine Breite von ca. 135 m und trennt damit die moselabwärts links der Mosel gelegenen Stadtteile Barl und Kaimt von den rechts der Mosel gelegenen Stadtteilen Zell-Stadt und Merl topographisch ab.

#### Zu Abrechnungseinheit 2 Zell-Kaimt

Der Stadtteil Kaimt liegt links der Mosel und ist von der Abrechnungseinheit 1 durch die Mosel topographisch getrennt.

#### Barl:

Der gesamte Stadtteil Barl (moselabwärts links der Mosel), liegt ca. 150 Höhenmeter oberhalb und in ca. 3 km Entfernung des Stadtteils Kaimt.

Er wurde erst 1969 als Wohn- und Gewerbegebiet erschlossen. Er ist vom Stadtteil Kaimt außerdem durch die B 53, einer Bundesfernstraße ("größere Straße"), die nicht zum Anbau bestimmt ist, getrennt.

#### Zu Abrechnungseinheit 3 "Wohngebiet Barl I und Barl II"

Die Bebauungspläne für die Gebiete Barl I und Barl II der Stadt Zell (Mosel) weisen als Nutzungsart der Grundstücke fast ausschließlich "allgemeines Wohngebiet" (WA) aus, nur eine kleine Teilfläche ist als Kerngebiet (MK) ausgewiesen. Beide Gebiete bilden inzwischen ein zusammenhängend bebautes Gebiet, teilweise laufen Verkehrsanlagen durch beide Wohngebiete. Es handelt sich hier im Bezug zu den Straßen in der Abrechnungseinheit 4 um einen strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand, da hier tatsächlich fast ausschließlich nur PKW-Verkehr stattfindet, während im Industrie- und Gewerbegebiet der Schwerlastverkehr deutlich überwiegt.

#### Zu Abrechnungseinheit 4 "Industrie- und Gewerbegebiet Barl"

Die Bebauungspläne weisen als Nutzungsart der Grundstücke teilweise Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI), Sondergebiet (SO), Mischgebiet (MI) und Kerngebiet (MK) aus. Die Abrechnungseinheit bildet ein zusammenhängend bebautes Gebiet. Eine Trennung zur Abrechnungseinheit 3 ist nach den Richtlinien im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, da es sich hier, bedingt durch den überwiegenden Schwerlastverkehr, um einen strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand im Gegensatz zu den Straßen im allgemeinen Wohngebiet handelt.

#### Zu Abrechnungseinheit 5 "Wohngebiet Barl III"

Der Bebauungsplan Barl III der Stadt Zell (Mosel) weist als Nutzungsart der Grundstücke "allgemeines Wohngebiet" (WA) sowie teilweise Mischgebiet (MI) aus, das Bebauungsplangebiet bildet in seinen Grenzen ein zusammenhängend bebaubares Gebiet. Die Abrechnungseinheit 5 ist durch die Barlstraße, eine in diesem Bereich nicht zum Anbau bestimmte Straße, von der Abrechnungseinheit 3 getrennt. Eine räumliche oder verkehrstechnische Verbindung zwischen den Abrechnungseinheiten 3 und 5 liegt nicht vor, da es sich um jeweils getrennte Wohngebiete handelt, deren Verkehrsanlagen überwiegend vom Anliegerverkehr genutzt werden.

Aus den genannten Gründen ist der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) der Auffassung, dass es aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014 gerechtfertigt ist, abweichend vom gesetzlichen Regelfall, die in § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung genannten, getrennten öffentlichen Einrichtungen zu bilden.

